

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

48. Jahrgang

ausgegeben am 28. Mai 2019

Nr. 3/2019

Nachruf

Am 6. Mai 2019 verstarb im Alter von 84 Jahren

Herr Arnold Schröders

Herr Schröders war vom 25. November 1963 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.08.1997 bei der Gemeinde Waldfeucht beschäftigt.

Zunächst war der ehemalige Landwirt als Kraftfahrer tätig. Mit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1972 wurde er vom damaligen Gemeindedirektor Merkelbach mit den Aufgaben des Bauhofvorarbeiters beauftragt und hat diese gewissenhaft bis zum Eintritt in den Ruhestand durchgeführt.

In seiner fast 34jährigen Dienstzeit zeichnete sich der Verstorbene durch großes Verantwortungsbewusstsein und Pflichtgefühl aus. Insbesondere lagen ihm die Bachläufe, der Winterdienst und die Straßenunterhaltung am Herzen. Er hatte stets ein offenes Ohr für alle Bürger. Dadurch hat er sich nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen und Anerkennung erworben.

Aufgrund seines kollegialen Führungsstils war er bei allen Bauhofkollegen anerkannt. Sein freundliches Wesen war bei Vorgesetzten und allen anderen Kolleginnen und Kollegen gleichsam beliebt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Jasmin Wagner
stellv. Personalratsvorsitzende

Nachruf

Am 14. Mai 2019 verstarb im Alter von 82 Jahren

Herr Christian Oidtmann

Herr Oidtmann war von 1972 bis 1992 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. In der Zeit von 1972 bis 1979 hat er sich tatkräftig als erster Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses mit seinem bautechnischen Wissen nicht nur für seinen Heimatort Obspringen, sondern auch für vielfältige Belange der Gemeinde eingesetzt.

Sein persönliches Engagement während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war uneigennützig und vorbildlich.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Herrn Oidtmann zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

Verkauf von Baugrundstücken

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert

- a) 18 Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Wasserwerk“ (Haaren), zwischen 505 qm und 668 qm groß.
Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt je nach Lage 100,00 € / qm bzw. 120,00 / qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.
- b) 5 Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Etzenweg“ (Braunsrath, hinter der Kirche), zwischen 478 qm und 598 qm groß.
Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt 120,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.
- c) 3 Baugrundstücke im Neubaugebiet „Im Haarener Feld“ (Haaren), zwischen 593 qm und 971 qm groß.
Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt 120,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.
- d) 1 Baugrundstück in Haaren, Hirtenweg, 720 qm groß.
Der Kaufpreis für das vorgenannte Baugrundstück beträgt 130,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.
- e) 1 Baugrundstück in Haaren, An der Bellevue, 680 qm groß.
Der Kaufpreis für das vorgenannte Baugrundstück beträgt 120,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u.a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13 a, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen
(Sachbearbeiter: Herr Blank, Telefon: (0 24 55) 3 99-42, E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Waldfeucht, den 22. Mai 2019
Der Bürgermeister
Schrammen

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechts **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen, diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht, Tel.: 02455 - 399 33 oder 39 und bei der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz, Tel.: 02431 - 96 76 0, erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter <http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente> zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im Mai 2019
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 26. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	17.615.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.886.100,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.695.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.008.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.646.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	7.358.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	4.711.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	629.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.711.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 270.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2019 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		520 v.H.
2.	Gewerbsteuer		421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 27. März 2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 9. Mai 2019

Schrammen

Bürgermeister